

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der
Hundesteuer in der Gemeinde Westhausen
vom 14. Dezember 2000**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Westhausen vom 14. Dezember 2000 in der Fassung vom 15.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 720,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 Euro. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Satz 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne von Abs. 3. Hier beträgt die Steuer für jeden zweiten und weiteren Hund 720,00 Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie dessen Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt im Kalenderjahr 192,00 Euro.

Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer auf jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

(5) Werden Hunde sowohl für die Erzielung von Einnahmen (§ 1 Abs. 2) als auch für persönliche Zwecke gehalten, so ermäßigt sich der nach Abs. 1, Satz 1 geltende Steuersatz auf 48,00 €, in den Fällen des Abs. 2, Satz 1 auf 96,00 €. Für Kampfhunde i.S. von Abs. 3 erfolgt in den Fällen von Satz 1 keine Ermäßigung der Steuersätze nach Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, Satz 4.

§ 1 tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Westhausen, den 16. Dezember 2021

Knoblauch
Bürgermeister